

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 24. Dezember 1998

26. Band Nr. 50

Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

vom 15. Dezember 1998

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997¹⁾ sowie § 47 Bst. d der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 sowie der Verordnung des Bundesrats über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 21. September 1998³⁾.

§ 2

Zuständigkeit

Die Kantonspolizei vollzieht die Bestimmungen des Waffenrechts. Sie ist kantonale Meldestelle (Art. 13 WG).

¹⁾ SR 514.54

²⁾ BGS 111.1

³⁾ SR 514.541

514.1

§ 3

Formulare

Die Formulare für ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung nach Waffengesetz oder einer kantonalen Ausnahmbewilligung können bei der Kantonspolizei bezogen werden.

§ 4

Gesuche

Gesuche sind mit den erforderlichen Beilagen der Kantonspolizei einzureichen.

§ 5

Anerkennung von Prüfungen

Ausweise anderer Kantone über eine bestandene Waffentrag- oder Waffenhandelsprüfung werden anerkannt.

2. Abschnitt

Waffenerwerbsschein

§ 6

Erteilung, Verlängerung

Die Kantonspolizei entscheidet über die Erteilung und die Verlängerung des Waffenerwerbsscheins (Art. 8 Abs. 3 und 5 WG).

3. Abschnitt

Waffentragbewilligung

§ 7

Bedürfnisnachweis

¹ Das Bedürfnis, eine Waffe zu tragen (Art. 27 Abs. 2 Bst. b WG), kann insbesondere gegeben sein bei Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung einer tatsächlichen Gefährdung ausgesetzt sind.

² Dazu gehören namentlich

- a) Personen, die im Sicherheitsdienst tätig sind;
- b) Personen, die im Schmuckhandel tätig sind;
- c) Bankgestellte für Geld- und Wertsachentransporte.

§ 8

Prüfung

¹ Zur Prüfung für die Waffentragbewilligung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. a und b des Waffengesetzes erfüllt.

² Die Kantonspolizei kann externe Sachverständige mit der Durchführung des praktischen Teils der Prüfung beauftragen.

§ 9

Bewilligung

Die Kantonspolizei entscheidet über die Erteilung der Waffentragbewilligung, sobald die gesuchstellende Person den Nachweis über die bestandene Prüfung erbracht hat.

4. Abschnitt

Waffenhandelsbewilligung

§ 10

Prüfung

¹ Zur Prüfung für die Waffenhandelsbewilligung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen zur Erteilung eines Waffenerwerbsscheins erfüllt.

² Die Kantonspolizei kann externe Sachverständige mit der Durchführung des praktischen Teils der Prüfung beauftragen.

§ 11

Bewilligung

Die Kantonspolizei entscheidet über die Erteilung der Waffenhandelsbewilligung, sobald die gesuchstellende Person den Nachweis über die bestandene Prüfung und die Voraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. b, d und e des Waffengesetzes erbracht hat.

5. Abschnitt

Nichtgewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr

§ 12

Bewilligung

Die Kantonspolizei unterbreitet ein Gesuch, das unbekannte Waffen, Waffenbestandteile oder Munition zum Gegenstand hat, der Zentralstelle des Bundes zur Stellungnahme und entscheidet anschliessend über die Bewilligungserteilung.

6. Abschnitt

Ausnahmebewilligungen

1. Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit Waffen

§ 13

Einfuhr, Erwerb

¹ Die Kantonspolizei kann die Einfuhr und den Erwerb einer Waffe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a – d des Waffengesetzes zu Sammelzwecken bewilligen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllt sind und gleichzeitig Gewähr für einen sorgsamem Umgang mit der Waffe besteht.

² Die Bewilligung kann auch erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllt sind und die Waffe insbesondere zur Ausübung des Berufes oder eines Gewerbes zwingend benötigt wird.

³ Die Einfuhr und der Erwerb von Waffenzubehör (Art. 5 Abs. 1 Bst. e WG) können insbesondere bewilligt werden

- a) als Ergänzung zu einer bewilligten Waffe;
- b) zur Verwendung auf bewilligten Schiessplätzen zur Lärmreduktion.

§ 14

Vermitteln

Die Kantonspolizei kann das Vermitteln einer Waffe oder von Waffenzubehör im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Waffengesetzes in begründeten Fällen bewilligen, insbesondere bei der Verwertung eines Nachlasses oder einer Konkursmasse.

§ 15

Tragen

Die Kantonspolizei kann das Tragen einer Waffe und von Waffenzubehör im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Waffengesetzes bewilligen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllt sind und das Tragen der Waffen für die Ausübung des Berufs oder eines Gewerbes zwingend erforderlich ist.

§ 16

Schiessen mit Seriefeuerwaffen

¹ Eine Bewilligung für das Schiessen mit Seriefeuerwaffen (Art. 5 Abs. 2 WG) kann erteilt werden an Herstellerfirmen, Importeure oder Vertretungen zu Testzwecken und Vorführungen sowie für Schiessdemonstrationen in Schiessvereinen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über das ausserordentliche Schiesswesen.

² Die Schussabgabe ist ausschliesslich zulässig auf bewilligten Schiessplätzen oder in bewilligten Schiesskellern und unter der Aufsicht eines Schiessinstruktors oder einer Schiessinstruktorin.

2. Weitere Ausnahmbewilligungen

§ 17

Herstellung, Umbau

Ausgebildeten Fachpersonen sowie Sportschützen oder Sportschützinnen kann für den Eigengebrauch die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Waffen zu verbotenen Waffen bewilligt werden (Art. 19 Abs. 1 und 2 WG).

§ 18

Abänderungen

¹ Die Bewilligung für den Umbau einer halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffe zu einer Serief Feuerwaffe setzt eine Bewilligung für den Erwerb einer Serief Feuerwaffe voraus (Art. 20 WG).

² Das Abändern von Waffennummern und das Verkürzen von Handfeuerwaffen kann in begründeten Fällen, namentlich zu Reparatur- und Sammelzwecken, bewilligt werden (Art. 20 WG).

7. Abschnitt

Rechtsschutz

§ 19

Verwaltungsrechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾.

¹⁾ BGS 162.1

514.1

§ 20

Einsprache

Gegen Entscheide der Kantonspolizei kann Einsprache erhoben werden.

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmung

Gesuche nach Art. 42 des Waffengesetzes sind der Kantonspolizei bis 31. Dezember 1999 einzureichen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Zug, 15. Dezember 1998

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Robert Bisig

Der Landschreiber

Tino Jorio